

## Umweltfragen zum EG-Beitritt und Antworten der österreichischen Bundesregierung (Wien, Februar 1993)

**Legende:** Im Zuge der Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der Europäischen Union beantwortet die Regierung in Wien im Februar 1993 beinahe 200 Fragen zum Thema Umwelt, die von mehreren österreichischen Umweltorganisationen gestellt wurden.

**Quelle:** Wir sind Europa, 200 Umweltfragen zum EG-Beitritt und Antworten der Bundesregierung. Wien: Bundeskanzleramt-Umweltverband WWF Österreich, Februar 1993. 87 S.

**Urheberrecht:** © Federal Chancellery 2004, unit I/4/b

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/umweltfragen\\_zum\\_eg\\_beitritt\\_und\\_antworten\\_der\\_osterreichischen\\_bundesregierung\\_wien\\_februar\\_1993-de-3f536102-fcff-46ef-89b7-d7843852e258.html](http://www.cvce.eu/obj/umweltfragen_zum_eg_beitritt_und_antworten_der_osterreichischen_bundesregierung_wien_februar_1993-de-3f536102-fcff-46ef-89b7-d7843852e258.html)

**Publication date:** 06/09/2012

## 200 Umweltfragen zum EG-Beitritt und Antworten der Bundesregierung (Wien, Februar 1993)

[...]

### 5. Landwirtschaft

Durch eine EG-Mitgliedschaft, aber auch durch den EWR ist für Österreichs Landwirtschaft mit einer Reihe von großen Problemen zu rechnen. Derzeit erfordern die durch die Preisgarantien der landwirtschaftlichen Produkte hervorgerufenen Produktionsüberschüsse einen immer höheren Geldaufwand für Lagerhaltung und Exportsubvention. Die nun von den EG-Kommissaren beschlossene neue Gemeinsame-Agrar-Politik (GAP) zielt auf eine erhebliche Senkung der Preisgarantien, wobei die dadurch eintretenden Preis- und Einkommensrückgänge über direkte Einkommenszahlungen an die Landwirte ausgeglichen werden sollen. Diese werden als produktbezogene Beihilfen gewährt, die Produkt für Produkt ermittelt werden. Zahlungen sollen u.a. für den Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosen-Anbau, Mutterkühe und männliche Rinder erfolgen.

Wer die Beihilfe beziehen will, muß jährlich wiederholend nachweisen, daß er ordnungsgemäß und damit ertragsorientiert erzeugt. Die Grundlage für die Berechnung ist der jeweilige Produktionsumfang eines Betriebes in einem Jahr als historische Grundlage bezeichnet, das vor der Reform der GAP liegt. Die Ausgleichszahlungen etwa für Getreide in Höhe bis zu 600 DM/ha erhalten Betriebe über 20 ha jedoch nur dann, wenn sie mindestens 15% der Getreideanbaufläche stilllegen. Diese Festlegung gilt dabei unabhängig von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Betriebes.

An dieser Regelung wird kritisiert, daß die historische Grundlage die verfehlte bisherige Agrarpolitik nicht korrigiert, sondern sie vielmehr festschreibt. Insbesondere wird befürchtet, daß

- die direkten Einkommenshilfen gerade wieder jene Betriebe erreichen, die bisher am wenigsten umweltbewußt und auf Massenertrag ausgerichtet gewirtschaftet haben;
- das "Bauernsterben" noch rascher fortschreiten wird;
- die einseitigen Ausgleichszahlungen für Flächenstilllegung die Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft nicht einbremsen, sondern geradezu eine Aufforderung sind, die genutzten Flächen möglichst maschinengerecht herzurichten;
- die Fehlentwicklungen, wie sie etwa im Getreideanbau erfolgten, indem auf ökologisch ungünstigen Standorten, wie Talauen und erosionsgefährdeten Hängen, Getreide gepflanzt wurde, nicht rückgängig gemacht werden,
- die unspezifische Förderung der Aufforstung und des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen in Form von Monokulturen ohne entsprechende ökologische Auflagen zu einem weiteren schweren Eingriff in den Naturhaushalt und die Artenvielfalt führen.

### Fragen an die Bundesregierung:

50) Wie stehen Sie der oben geäußerten Kritik an der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG gegenüber?

**Zu Frage 50:**

Zur vorgebrachten Kritik an der EG-Agrarpolitik ist grundsätzlich folgendes festzustellen:

Bis Anfang der achtziger Jahre stieg die Nahrungsmittelerzeugung jährlich um durchschnittlich 1 bis 2 %, während sich der Verbrauch nur um weniger als 0,5 % je Jahr erhöhte; bei einigen Produkten war sogar ein Verbrauchsrückgang zu verzeichnen. Bei nahezu allen wichtigen Agrarprodukten sind durch das System der produktbezogenen Agrarstützungen sowie durch den technischen Fortschritt Überschüsse entstanden, die auf die Erzeugerpreise drückten und damit teilweise zu erheblichen Einkommensproblemen in der Landwirtschaft führten. Die Einkommen der Landwirtschaft bleiben trotz drastisch erhöhter Marktordnungsausgaben hinter denen anderer Wirtschaftsbereiche zurück. Ein immer größerer Anteil der Produktion wurde interveniert, gelagert und mit hohen Exporterstattungen auf dem Weltmarkt abgesetzt. Die Subventionierung der Agrarexporte auf Weltmarktpreisniveau hat die Weltmarktpreise weiter unter Druck gesetzt und zu erheblichen Spannungen mit anderen agrarexportorientierten Ländern geführt. Darüber hinaus gerieten die Landwirtschaft und die Agrarpolitik mit dieser Entwicklung immer stärker in die öffentliche Kritik.

Die EG hat mit ihrer Agrarreform aus dem Jahre 1992 positive agrarpolitische Akzente gesetzt, welche der österreichischen Interessenlage entgegenkommen:

- Sie verbessert die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Sie leistet einen Beitrag zur Marktentlastung
- Sie führt verstärkt zu direkten Zahlungen an die Bauern und Bäuerinnen und ermöglicht eine berechenbare und kontrollierbare Ausgabenentwicklung
- Sie ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der betrieblichen Strukturen
- Sie liefert einen Beitrag zur Verbesserung der agrarischen Welthandelsbeziehungen
- Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Landschaftspflege.

**Nach einer WIFO-Untersuchung wird der Einkommensausfall für Österreichs Landwirte bei heutiger Preisbasis in den EG und Österreich mindestens doppelt so hoch sein wie 1988 berechnet; also nicht 3,5 sondern mindestens 7 Mrd. öS.**

**51) Stimmen Sie dieser Ansicht zu?**

**52) Ist es richtig, daß auch eine Zahl von 11 Mrd. öS Einnahmeverluste für Österreichs Bauern von den Wirtschaftsexperten diskutiert wird, bzw. weiß die Bundesregierung von diesen Berechnungen?**

**Zu den Fragen 51 und 52:**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat das österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut die Folgen eines Beitrittes für die einzelnen Produktionssektoren untersucht und Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen im Interesse der Landwirtschaft erstellt.

Kernaussage des Wirtschaftsforschungsinstitutes ist, daß der EG-Beitritt für die österreichische Landwirtschaft eine schwierige, aber zu bewältigende Aufgabe ist. Das größte Problem liegt in den bestehenden Preisunterschieden, welche in einigen Schlüsselbereichen zwischen 10 und 40 % liegen. Die Berechnungen des Wifo, die jedoch die - positiven - Auswirkungen der Agrarreform der EG noch nicht berücksichtigen und somit auf agrarische Rahmenbedingungen in der EG abstellen, die sich durch die Agrarreform der Gemeinschaft aus dem Jahr 1992 deutlich verändert haben, haben ergeben, daß eine

Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik ohne flankierende Maßnahmen auf der Basis des Jahres 1991 den Rohertrag des gesamten Agrarsektors um ÖS 10,5 Mrd., das sind 13 %, verringern würde. Korrigiert man diese Zahl um die Einsparungen bei Betriebsmitteln, welche in Österreich derzeit teurer sind, und um Maßnahmen, von welchen die österreichischen Landwirte derzeit zusätzlich belastet sind, und zieht man weiters die zu erwartenden Vorteile mit ins Kalkül, dann ergibt sich ein prognostizierter Einkommensverlust von 7,8 Mrd. Schilling. Den Berechnungen dieser potentiellen Einkommensverluste ist ein statisches Modell zu Grunde gelegt. Es ist zu bedenken, daß sich für die österreichische Landwirtschaft auch bedeutende Entwicklungschancen auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft bieten, zu dem sie bisher nur sehr beschränkt Zugang hatte.

Weiters ist zu bedenken, daß ein möglicher Abschluß der GATT-Uruguay-Runde-Verhandlungen und die Ostöffnung ebenfalls einen schärferen Wettbewerb mit sich bringen werden, die unabhängig von einem EG-Beitritt ebenso Einkommensverluste verursachen würde. Ein neues Agrarkonzept für Österreich ist daher auf jeden Fall erforderlich. Um die sich bietenden Chancen optimal wahrnehmen zu können, sind schon vor einem Beitritt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei ist im Einklang mit der gemeinsamen Agrarpolitik der EG eine entsprechende Marktordnung anzustreben.

**53) Wie wollen Sie sicherstellen, daß diese, durch den unglaublichen Verdrängungswettbewerb entstehenden hohen Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne eine weitere stark forcierte Abnahme der bäuerlichen Bevölkerung in Kauf zu nehmen?**

**Zu Frage 53:**

Zunächst geht es darum, die österreichische Landwirtschaft optimal auf den Beitritt vorzubereiten. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ausschöpfung aller Marktchancen, die Erschließung neuer Märkte, die Senkung der Produktionskosten, die Erwerbsskombination und eine leistungsbezogene Abgeltung aller bäuerlichen Leistungen sicherstellen.

Um der österreichischen Landwirtschaft ihren Anteil am heimischen Markt zu sichern und ihr neue Märkte im EG-Raum zu erschließen, werden verstärkte Bemühungen im Bereich des Marketings erforderlich sein. Die zum Einsatz kommenden Mittel sollen daher in diesem Bereich stark erhöht werden, wobei darauf zu achten ist, daß sie in einer wirksamen Form angewendet werden. Darüber hinaus müssen der Landwirtschaft weitere Chancen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe im Einklang mit der Entwicklung im EG-Raum erschlossen werden.

Der landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Vermarktungssektor wird sich künftig unter verschärften Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. In der EG wird derzeit massiv in die Verbesserung der Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung investiert. Daraus resultiert, daß auch österreichischerseits zur Wahrung der Chancengleichheit verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen.

Um die Multifunktionalität der Landwirtschaft in Österreich zu gewährleisten, ist eine Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftsformen von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben unverzichtbar. Dies setzt voraus, daß im ländlichen Raum in ausreichendem Maß Arbeitsplätze nichtagrarischer Art zur Verfügung stehen. Bemühungen zur wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raumes, welche über den reinen Landwirtschaftsbereich hinausgehen, sind durch entsprechende Maßnahmen konsequent fortzusetzen.

Auch im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EG werden zur Einkommenssicherung und zum Abbau von Produktionsüberschüssen vermehrt landwirtschaftliche Leistungen im Bereich der Umwelterhaltung und Landschaftspflege direkt abgegolten. In dieser Hinsicht kommt die EG-Agrarreform dem Konzept der Agrarpolitik Österreichs entgegen. Eine konsequente EG-konforme Weiterentwicklung dieser Leistungsabgeltung in Österreich erscheint notwendig. Sie hat im gezielten Zusammenwirken von Nutznießern und Gebietskörperschaften zu erfolgen.

Schließlich geht es darum, im Rahmen der Beitrittsverhandlungen dafür zu sorgen, daß es gelingt, der bäuerlichen Bevölkerung die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern und Bedingungen zu schaffen, die den Besonderheiten der österreichischen Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Dabei wird es insbesondere auch darum gehen, durch entsprechende Übergangsregelungen eine harmonische Anpassung an die Agrarpolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten. Hier sind insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

1. Sicherung der Produktion und Ausschöpfung des Produktionsspielraumes
2. Maßnahmen zur Überbrückung der Preisunterschiede
3. Verhinderung einseitiger Belastungen durch vertragliche Regelungen der EG mit Drittstaaten
4. Optimale Nutzung des bestehenden Förderungsinstrumentariums der EG

Österreich wird bestrebt sein, die landschaftsbezogenen Möglichkeiten der EG-Strukturen und der Regionalpolitik bestmöglich für Österreich nutzbar zu machen.

**54) Stimmt es, daß nach EG-Prognosen der derzeitige Bauernstand in der EG von 9 Millionen bis zum Jahre 2015 auf 3 Millionen abnehmen wird?**

**55) Wie sehen österreichische Prognosen für das "europäische Bauernsterben" der nächsten Jahre aus?**

**Zu den Fragen 54 und 55:**

Unbestritten ist, daß sich durch den biologisch-technischen sowie den organisatorisch-mechanischen Fortschritt in den vergangenen zehn Jahren die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft im Durchschnitt stärker verbesserte als in der übrigen Wirtschaft. Unabhängig von einem Beitritt zum EG-Binnenmarkt wird sich daher der Konzentrations- und Spezialisierungsprozeß im Agrarbereich fortsetzen.

Zwischen 1970 und 1980 haben sich im Jahresdurchschnitt die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Österreich um 4,1 % (BRD: -4,7 %, Belgien: -4,2 % und Dänemark: -3 %) verringert, im Dezennium 1980/90 ging die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Österreich um 2,9 % zurück. (BRD: -3,7 %, Dänemark: -2,3 % und Belgien: -1,3 %).

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nahm gemäß Berechnungen des WIFO im Zeitraum 1980 bis 1987 in Österreich um 9,7 % ab (BRD -17 %, Niederlande -11,2 %, Belgien -19,5 % und Dänemark -29,2 %). Gemäß land- und forstwirtschaftlicher Betriebszählung 1990 hat sich die Anzahl der Betriebe von 302.579 (1980) auf 278.000 vermindert. Die österreichische Agrarpolitik hat bisher einen sozial verträglichen und mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung im Einklang stehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft durch agrar- und sozialpolitische Maßnahmen abgefedert. Die starke Verlagerung zur Erwerbskombination (1990: 68 % Neben- und Zuerwerbssauern) erfordert eine aktive Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im ländlichen Raum.

Weitere strukturelle Veränderungen sind im Einklang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren zu erwarten. Es wird jedenfalls auch nach einem EG-Beitritt Österreichs Ziel der Bundesregierung sein, den Rückgang der Zahl der bäuerlichen Betriebe zu minimieren.

Die in der Fragestellung erwähnten Prognosen sind jedoch nicht bekannt.

**56) Wie wäre eine derartige Entwicklung mit einer ökologischen und bäuerlich strukturierten Landwirtschaft vereinbar?**

## 57) Wie würde sich unsere Landschaft unter dieser weiteren Entleerung des ländlichen Raumes verändern?

### Zu den Fragen 56 und 57:

Die österreichische Agrarpolitik hat die Zielsetzung einer multifunktionellen bäuerlichen Landwirtschaft, die in der Lage ist, ihre vielfältigen traditionellen und neuen Aufgaben wahrzunehmen; diese Aufgaben sind für Österreich unverzichtbar. Diese Funktionen sind:

- die Herstellung hochwertiger Agrarprodukte und ihre Verarbeitung zu Nahrungsmitteln von hoher Qualität
- die Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe als Energieträger
- die Erhaltung der Kulturlandschaft und ihrer Qualität durch eine weitgehend an die Bewirtschaftung gekoppelte Landschaftspflege
- die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft.

Damit die Landwirtschaft diese Aufgaben wahrnehmen kann, ist es notwendig, eine Einkommenspolitik zu betreiben, die den bäuerlichen Familien die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung ermöglicht. Dabei müssen die besonderen geographischen und klimatischen Verhältnisse Österreichs berücksichtigt werden. Unbestreitbar ist, daß eine positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft untrennbar mit einer positiven Entwicklung des ländlichen Raumes verbunden ist. Über diese Grundvoraussetzungen besteht in Österreich ein breiter politischer Konsens. Die Grundsätze der Agrarpolitik wurden zuletzt im Landwirtschaftsgesetz 1992 und im Ministerratsvortrag anlässlich der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft verankert; darüber hinaus liegen Entschlüsse des Nationalrates, Erklärungen der österreichischen Bundesregierung und Vereinbarungen der Regierungsparteien sowie der Sozialpartner vor, welche diese Prinzipien ebenfalls bestätigen. Die österreichische Bundesregierung geht daher davon aus, daß im Zuge eines Beitritts entsprechende Grundlagen geschaffen werden, die auch innerhalb der Gemeinschaft nicht zu der befürchteten "Entleerung des ländlichen Raumes" führen und soweit die Erhaltung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in Österreich auch in Zukunft möglich sein wird.

## 6. Wirtschaft allgemein

Die zentrale Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaften liegt weiterhin in der Verwirklichung eines Binnenmarktes der Mitgliedstaaten, programmatisch dargestellt im Bericht der EG-Kommission "Europa 92 - Der Vorteil des Binnenmarktes" (sog. "Cecchini-Bericht").

Die Ergebnisse einer von der Kommission in Auftrag gegebenen und 1989 veröffentlichten Task-Force Studie verdeutlichen, daß im Binnenmarkt u.a. ein Anstieg der Emissionen von SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> bis zum Jahr 2010 um jeweils 8-9 % bis zu 12-14 % bzw. bis zum Jahre 2000 ein Anwachsen des Transitverkehrs von 30-50% zu erwarten ist.

Die letzten Entwicklungen innerhalb der EG lassen keine ökologische Trendwende erwarten. So beschlossen die Staats- und Regierungschefs der EG-Länder am Gipfel in Edinburgh eine Wachstumsinitiative zur Ankurbelung der Wirtschaft und der Beschäftigung. In den nächsten beiden Jahren wollen die EG für Projekte der Infrastruktur (Verkehrswege, Telekommunikation und Energie) bis zu 420 Mrd. Schilling aus öffentlichen Haushaltsmitteln und über Kredite aufbringen.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten verpflichteten sich außerdem, die Investitionsausgaben in ihren Haushalten von verbrauchsorientierten Investitionen weg auf Infrastruktur- und Anlageninvestitionen sowie auf wachstumsfördernde Ausgaben umzuschichten, Subventionen zu kürzen und den Wettbewerb zu fördern

(vgl. Presse v. 14.12.92).

[...]

## Fragen an die Bundesregierung

### **67) Welchen Nettoeffekt für die österreichische Umwelt erwarten Sie als Folge des durch das Inkrafttreten des Binnenmarktes bedingten Strukturwandels?**

#### **Zu Frage 67:**

Die Frage des Strukturwandels in der österreichischen Wirtschaft muß einerseits im Hinblick auf den Binnenmarkt, andererseits im Hinblick auf die Öffnung der Grenzen zu Österreichs osteuropäischen Nachbarländern gesehen werden. Beide Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden. Dadurch befindet sich Österreich nicht mehr in einer europäischen Randlage und kann nunmehr seine wirtschaftlichen Beziehungen auf eine breitere Basis stellen.

Die wirtschaftlich weniger entwickelten Oststaaten werden auf absehbare Zeit höhere Wachstumsraten aufweisen als die reiferen westeuropäischen Märkte, auch wenn einzelne Branchen aufgrund ihrer strukturellen Gegebenheiten durch die Öffnung der Ostgrenzen in Schwierigkeiten geraten sind.

In entwickelten Volkswirtschaften sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Sektoren unumgänglich. So hat sich etwa der Anteil der Beschäftigten in der Landwirtschaft in Österreich von 1971 bis 1990 fast halbiert und liegt nunmehr bei weniger als 8 %. Auch in der Industrie ist der Anteil der Beschäftigten von 43 % auf 37 % gesunken, während gleichzeitig der Dienstleistungssektor von 43 % auf 55 % angestiegen ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich diese Tendenz fortsetzen wird. Es spricht vieles dafür, daß der Anteil der Beschäftigten in der Industrie - allerdings bei sehr hoher Produktivität - mittelfristig auf etwa ein Viertel zurückgehen wird.

Wird der Trend dieses Strukturwandels in Zukunft fortgesetzt, so kann erwartet werden, daß Österreich in der europäischen Wertschöpfung, in Arbeitsteilung mit den zentraleuropäischen Nachbarstaaten, einen hohen Anteil an Dienstleistungen übernehmen wird. Allerdings kann eine prosperierende Volkswirtschaft nicht nur auf dem tertiären Sektor allein aufgebaut sein. Für Österreich besteht auch keine Veranlassung, sich auf diese Rolle zu reduzieren, da sich Österreich nunmehr doch zum Standort für eine hochwertige Industrieproduktion entwickelt hat. Auf Grund seiner geoökonomischen Lage hat Österreich auch für die Zukunft als Standort für eine hochwertige innovative Industrieproduktion hervorragende Chancen.

In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion hat Österreich günstig gelegene Lieferanten für Rohstoffe. Kurz- und mittelfristig wird der Schwerpunkt der zentraleuropäischen Reformstaaten bei der Produktion von Massengütern liegen. Es wird daher notwendig sein, gezielt den Markt für österreichische Produkte im Osten aufzubauen, vor allem über direkte Investitionen in die Infrastruktur.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß eine moderne Industrieproduktion keinen Widerspruch zu einer qualitativ hochwertigen Umwelt bedeutet. Die hohe Umweltqualität und die Freizeitqualität Österreichs stehen daher auch nicht im Gegensatz zur zukünftigen Industriestruktur; sie sind sogar eine Bedingung dafür. Nur ein Land mit dieser hohen Umweltqualität wird zum Magneten für höchstqualifizierte Beschäftigte und Entscheidungsträger im industriellen Produktionsprozeß. Im Sinne des vorhin zitierten beschleunigten Strukturwandels kann der Nettoeffekt für die österreichische Umwelt jedoch nicht quantitativ, sondern nur qualitativ beschrieben werden. Aus dem oben Angeführten läßt sich allerdings ableiten, daß dieser Strukturwandel insgesamt positive Auswirkungen auf die Umwelt haben sollte.

Darüber hinaus sei angemerkt, daß sich im Falle eines EG-Beitritts die Möglichkeit der Mitbestimmung über europäische Umweltnormen eröffnet.

## **68) Ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (zB zusätzliche 12.000 km Autobahnen innerhalb der EG in der nächsten Phase) kompatibel mit einem umweltverträglichen Wachstum?**

### **Zu Frage 68:**

In Österreich ist die Fertigstellung des Autobahnnetzes zu rd. 96 % abgeschlossen bzw. ist dieses in Fertigstellung begriffen. Von den lt. Bundesstraßengesetz vorgesehenen 1666 km Autobahnen sind ca. 1600 km in Betrieb bzw. in Bau. Der Lückenschluß der verbleibenden rd. 66 km ist aus Gründen des Umwelt- und Menschenschutzes sowie der Verkehrssicherheit unumgänglich. Die Fertigstellung dieses Netzes steht daher im Einklang mit umweltpolitischen Gesichtspunkten, da erwiesenermaßen die Bündelung des Verkehrs auf Hochleistungsstrecken eine wesentliche Entlastung der vom Durchzugsverkehr betroffenen Gebiete, insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten, mit sich bringt. Dies entspricht auch den Wünschen der Bevölkerung.

Es ist seitens der Bundesregierung jedoch nicht vorgesehen, darüber hinaus hochrangige Straßenverbindungen (insbesondere alpenquerende Transitstrecken) quer durch Österreich zu planen oder zu realisieren.

Mit Inkrafttreten der Verträge von Maastricht wird die Kompetenz zur Planung der europäischen Infrastruktur auf die EG-Kommission übergehen. In Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur wurden eine Verordnung zur Schaffung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und der Ausbau eines transeuropäischen Straßennetzes beschlossen.

Die genannten EG-Vorschriften enthalten Leitlinien, die keine unmittelbare Verpflichtung zum Bau dieser Infrastrukturen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, sondern unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips u.a. die rechtliche Möglichkeit schaffen, daß nationale Projekte, die in dieses Leitschema fallen, aus Gemeinschaftsmitteln gefördert werden können. Die gemeinsame Planung des grenzüberschreitenden Verkehrs ist jedenfalls ökonomischer und umweltgerechter als eine unkoordinierte Verkehrsplanung.

Es ist festzustellen (i.d.Z. ist auf das EG-Grünbuch über die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt, sowie auf das EG-Weißbuch über die hinkünftige gemeinsame Verkehrspolitik zu verweisen), daß die EG zunehmend um die Einbeziehung von Umweltbelangen in den Entscheidungsfindungsprozeß bemüht ist. So hat das Europäische Parlament in seinen Änderungswünschen zur Verordnung 3359/90/EWG die explizite Bindung der Zuschußfähigkeit von Projekten an eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen.

### **7. Verkehr**

Die Verwirklichung des Binnenmarktes läßt eine Reihe von Umweltbelastungen befürchten. Speziell auf dem Transportsektor ist mit enormen Zuwachsraten zu rechnen. EG-Studien scheinen diese Befürchtungen zu bestätigen.

Außerdem ist eine weitere Verschlechterung für den Bahngütertransport vorauszusehen. Die Liberalisierung des Güterverkehrs bezieht sich derzeit lediglich auf den LKW-Verkehr, wodurch mit weiteren Marktanteilsverlusten der Bahn zu rechnen sein wird. Es ist äußerst fraglich, wie sich der Schienenverkehr unter den neu geschaffenen Voraussetzungen behaupten kann. Laut "Environmental Task Force Report" und der EG-Studie "Verkehr 2000 Plus" wird der LKW-Güterverkehr bis zu 70 % bis 2010 zunehmen.

### **Fragen an die Bundesregierung**

Im Avis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum österreichischen Beitrittsansuchen vom 1.8.1991 ist folgendes zu lesen:

"Innerhalb der Gemeinschaft wird der Begriff des Transitverkehrs bei Vollendung des Binnenmarktes seine Bedeutung verlieren. Wie jeder andere Straßenverkehr wird der Transitverkehr 1992 frei von jeder mengenmäßigen Beschränkung sein. Die technischen Vorschriften und Umweltschutznormen sind auf Gemeinschaftsebene bereits harmonisiert. Dies bedeutet, daß Österreich im Falle eines Beitrittes seine restriktive Politik im Bereich des innergemeinschaftlichen Straßenverkehrs aufgeben und den Besitzstand der Gemeinschaft übernehmen müßte.

Selbst wenn zum Abschluß der zuvor erwähnten Verhandlungen ein Abkommen geschlossen würde (über den von der Österreichischen Regierung zugelassenen Verschmutzungsgrad) wäre dieses mit dem Besitzstand der Gemeinschaft unvereinbar und könnte nur vorläufigen Charakter haben."

Im Gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers und des Außenministers betreffend die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften, der am 26.1.1993 dem Ministerrat vorgelegt wurde und die offizielle Verhandlungsposition Österreichs darstellt, ist folgendes zu lesen:

"Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß durch den Beitrittsantrag gewährleistet sein, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften für die volle Laufzeit dieses Abkommens (bis zum Jahre 2005, Anm d. Red.) gewahrt wird."

**69) Wie können Sie diese beiden Aussagen miteinander in Einklang bringen?**

**70) Ist es richtig, daß im Oktober 1992 der Verkehrskommissar Van Miert vor dem Europäischen Parlament behauptete, der Transitvertrag mit Österreich sei nur bis zur EG-Mitgliedschaft Österreichs gültig und anschließend müsse neu verhandelt werden?**

**71) Können Sie sicherstellen, daß der "Transitvertrag" zwischen der EG und Österreich**  
- **zumindest die 12 vereinbarten Jahre (bis 2005) gültig bleibt**  
- **über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus gültig bleibt?**

Gesetzt den Fall einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen der Nichtvereinbarkeit des "Transitvertrages" mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages:

**72) Können Sie sicherstellen, daß ungeachtet dessen der "Transitvertrag" in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt?**

**73) Würden Sie es auf eine nochmalige Verurteilung durch den EuGH ankommen lassen?**

**Zu den Fragen 69-73:**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellte ihr Avis vom 1.8.1991 zum österreichischen Beitrittsansuchen vor der Unterzeichnung des Transitabkommens der EG mit Österreich, die am 2. März 1992 in Porto stattfand. Österreich geht jedenfalls davon aus, daß auch nach einem Beitritt Österreichs zur EG gewährleistet sein muß, daß Ziele und Inhalt des Transitabkommens für die volle Laufzeit des Abkommens (d.h. bis zum Jahr 2005) Bestand haben.

Für den Fall eines EG-Beitrittes hat die österreichische Bundesregierung am 12. November 1991 im Parlament hiezu erklärt: "Die Bundesregierung stellt fest, daß das Abkommen zwischen der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße gemäß Artikel 23 dieses Abkommens für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen wurde. Die Bundesregierung erklärt, daß der gesamte Inhalt dieses Abkommens während der vollen Laufzeit auch für den Fall eines in diesem Zeitraum erfolgenden Beitritts Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gewahrt werden muß."

Eine Erklärung gleichen Inhalts hat der Nationalrat abgegeben.

Auch im Europäischen Parlament wurde die Bedeutung des Fortbestehens des Inhalts des Vertrages im Fall eines Beitritts sehr deutlich unterstrichen und das ÖKO-Punktesystem als eine interessante Lösung bezeichnet. Darüber hinaus haben Vertreter von Rat und Kommission wiederholt betont, daß die Gemeinschaft die im Transitabkommen verankerten Ziele des Gesundheits- und des Umweltschutzes teile. Vor diesem Hintergrund wird die Frage in den Beitrittsverhandlungen zu klären sein, auf welche Weise die Vereinbarungen des Transitabkommens in den Beitrittsvertrag übergeleitet werden können.

In den der Bundesregierung zugänglichen Sitzungsprotokollen des Europäischen Parlaments findet sich keine Aussage, wonach Kommissar Karel van Miert behauptet hätte, der Transitvertrag mit Österreich sei nur bis zur EG-Mitgliedschaft Österreichs gültig und müsse anschließend neu verhandelt werden.

Zur Frage, ob das Transitabkommen über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus gültig bleibt, wäre festzuhalten, daß Österreich auch als Mitglied der Gemeinschaft darauf hinwirken wird, die Grundgedanken des Transitabkommens weiterzuentwickeln; Österreich wird auch in Zukunft für eine umweltverträgliche Abwicklung des Transitverkehrs eintreten.

Es entspricht der Konzeption und Rechtssystematik der EG, daß "Auseinandersetzungen", die eine Rechtsfrage darstellen und beim EuGH anhängig gemacht werden, von diesem in letzter Instanz für alle EG-Mitgliedstaaten verbindlich entschieden werden. Diese Aussage gilt auch für den Verkehrsbereich.

**74) Wäre es für Österreich als EG-Mitglied möglich, Fahrverbote und Durchfahrtsverbote durch den österreichischen Alpenraum und über österreichisches Territorium zum Zweck des Schutzes des Lebens und der Lebensgrundlagen und zur Sicherstellung der Lebensqualität zu erlassen?**

**75) Würden Sie notfalls derartige Maßnahmen ergreifen?**

**Zu den Fragen 74 und 75:**

Fahrverbote, Durchfahrverbote etc. sind in der österreichischen Rechtsordnung dem Bereich der straßenpolizeilichen Maßnahmen zuzuordnen. Sie werden aber prinzipiell jedenfalls nicht diskriminierend anzuwenden sein.

Die EG ist - was sich auch in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes widerspiegelt - bisher stets davon ausgegangen, daß "straßenpolizeiliche" Maßnahmen (die öffentlichem Interesse dienen oder polizeilichen Charakter haben) dem nationalen Kompetenzbereich zuzuordnen sind und daher Tempolimits, Tonnagebeschränkungen, Nachtfahrverbote etc. in den autonomen Regelungsbereich der jeweiligen Mitgliedstaaten fallen. (Kraftfahrrechtliche Normen wie Höhen und Breiten von Kfz werden als technische Handelsbedingungen bereits jetzt von der EG geregelt.) Es wird daher künftig, insbesondere nach Inkrafttreten der Verträge von Maastricht, die u.a. auch einen neuen EG-Kompetenztatbestand "Verkehrssicherheit" schaffen, erforderlich sein, zwischen straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Normen klar zu unterscheiden, unabhängig davon, ob hiedurch umweltpolitische oder verkehrssicherheitspolitische Ziele verfolgt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die EG unter den Kompetenzbestand "Verkehrssicherheit" hinkünftig auch straßenpolizeiliche Maßnahmen subsumiert wissen will. Die endgültige Entscheidung hierüber kommt dem EuGH zu.

**76) Um wieviel % werden wahrscheinlich die LKW-Gütertransportkosten durch den Binnenmarkt reduziert werden (Bitte mit Quellenangabe)?**

**Zu Frage 76:**

Im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt sind bei den Kosten des Lkw-Verkehrs generell zwei unterschiedliche Tendenzen zu unterscheiden:

- Aufgrund der Zielsetzungen des Binnenmarktes (Liberalisierung, Rationalisierung, großer Markt etc.), der neuen Möglichkeiten des großen Absatzmarktes (Fixkostendegression aufgrund der Größe des möglichen Leistungsvolumens), der Ausnutzung der Kabotagefreiheit im jeweils gegebenen Rahmen und der Niederlassungsfreiheit wird ein verstärkter Wettbewerbsdruck auftreten, der seinerseits betriebliche Rationalisierungen auslösen und grundsätzlich zu einer allgemeinen Senkung des Preisniveaus führen wird.

Durch die Deregulierung entsteht ein verstärkter Wettbewerb. Im Handbuch der europäischen Integration (Manz, 1991) nennt Eberhard BRANDT einen Wert, demzufolge die Transportentgelte generell um 20 % absinken müssten. Die Aufhebung der Kabotage wirkt aber nicht verkehrsträgerneutral.

Sie erlaubt vor allem dem Flächenverkehrsmittel Lkw, die Leerfahrten zu vermeiden und damit seine Kostensituation zu verbessern. Gleichzeitig kann allerdings angenommen werden, daß sich die Gesamtzahl der Fahrten durch die höhere Transportleistung pro Fahrt verringern wird.

- Es gibt jedoch Bereiche, in denen aufgrund spezieller Regelungen (z.B. die von der EG geplante Erhöhung und Harmonisierung der Mineralölsteuer zur Anlastung der Wegekosten) und Verträge (z.B. Transitvertrag Österreichs mit der EG) eine Gegensteuerung zu dieser Entwicklung angestrebt wird, die die künftig im Straßentransportbereich anfallenden Kosten erhöhen wird. Auch hiedurch wird es nach ersten Berechnungen zu einer besseren Auslastung bestehenden Verkehrskompetenzen kommen ohne die Gesamtzahl der Fahrten zu erhöhen.

Aufgrund der bisherigen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen, vor allem in fiskalischer Hinsicht, befand sich der Lkw-Verkehr insbesondere gegenüber dem Schienenverkehr eindeutig im Vorteil. Nicht zuletzt wegen der zu geringen Anlastung der tatsächlichen Kosten an den schweren Straßengüterverkehr war es dem Lkw-Verkehr vielfach möglich, Transporte wesentlich billiger anzubieten als die übrigen Verkehrsträger (mit Ausnahme der Binnenschifffahrt). Dieser Tatsache soll durch die in der EG diskutierte "Wegekosten-Richtlinie" Rechnung getragen werden. Der gegenwärtig diskutierte Entwurf der EG-Kommission sieht vor, dem Lkw-Verkehr nicht nur aliquot die Benutzungskosten der Infrastruktur (Bau, Erhaltung, Betrieb) anzulasten, sondern auch die externen Kosten (z.B. die Umweltkosten).

In welchem Ausmaß beide Tendenzen sich letztlich auf die Kostenstrukturen auswirken werden, ist derzeit noch nicht abschätzbar und wird in seriösen Studien auch nicht angegeben. Diese beschränken sich in der Regel auf die verbale Beschreibung der möglichen Effekte und verzichten auf eine Quantifizierung im einzelnen.

[...]

**14. Lebensmittel**

Das "Prinzip der gegenseitigen Anerkennung" ist ein zentraler Bestandteil der EG-Binnenmarktphilosophie; speziell unter dem Blickwinkel der Urteile des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1989 (Milchimitate und Fleischwaren) muß an einer Beibehaltung einer "nationalen Qualitätspolitik" gezweifelt werden.

Zitat EG-Kommission: "Die Kommission ist der Auffassung, daß die Verfolgung einer nationalen Qualitätspolitik kein zwingendes Erfordernis des Gemeinwohls im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei und somit nicht als Begründung für ein Einfuhrverbot für rechtmäßig in anderen Mitgliedsstaaten hergestellte und in Verkehr gebrachte Erzeugnisse dienen könne."

#### **Fragen an die Bundesregierung:**

**152) Ist Ihrer Meinung nach eine nationale Qualitätspolitik innerhalb der EG möglich, die auch auf Importverbote zurückgreift, die auf qualitätspolitische Ziele fußt und nicht durch "Gesundheitsgefährdung" etc. begründet ist?**

#### **Zu Frage 152:**

Bloß auf "qualitätspolitischen Zielen" beruhende Importverbote (Handelshemmnisse), ohne daß wissenschaftlich begründete Einwände aus Gesundheitsgründen vorliegen, stellen - auch ohne Beitritt zur EG - einen Mißbrauch des Lebensmittelgesetzes (LMG) dar, das in erster Linie als Gesundheitsschutzgesetz konzipiert ist.

**153) Könnte Österreich als EG-Mitgliedsstaat den Import von radioaktiv bestrahlten Lebensmitteln verhindern (wenn noch keine allgemein gültige EG-Rechtsnorm existiert)?**

#### **Zu Frage 153:**

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Verzehrprodukten, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, ist gemäß § 14 Abs. 1 LMG 1975 ohne Bewilligung und ohne Kennzeichnung der Bestrahlung verboten. Dieses Verbot gilt selbstverständlich auch für alle importierten Lebensmittel und Verzehrprodukte. Die EG hat bisher noch keine Richtlinie über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel erlassen – dies auch wegen Bedenken innerhalb der EG. Daher kann eine Beibehaltung des § 14 LMG auch bei Inkrafttreten des EWR bzw. bei einem österreichischen EG-Beitritt aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden.

**154) Ist es richtig, daß auch Nahrungsmittel auf den Markt kommen werden, die nicht dem strengen österreichischen Lebensmittelrecht entsprechen?**

#### **Zu Frage 154:**

Durch das EWR-Abkommen hat sich Österreich verpflichtet, die entsprechenden EG-Richtlinien zu übernehmen und sohin die österreichischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften (Verordnungen) anzugleichen; es ist daher richtig, daß auch Nahrungsmittel auf den Markt kommen werden, die nicht dem österreichischen Lebensmittelrecht entsprechen, was auch bei einem EG-Beitritt der Fall sein wird. Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß diese Lebensmittel minderer Qualität seien, kann im übrigen nicht nachvollzogen werden.

**155) Können Sie ausschließen, daß die österreichischen Grenzwerte über die radioaktive Belastung**

**von Nahrungsmitteln abgeändert würden bzw., daß Nahrungsmittel, die radioaktiv höher belastet sind als unsere heimischen Grenzwerte vorsehen, bei uns auf den Markt kommen würden?**

**Zu Frage 155:**

Die österreichischen Grenzwerte zählen international zu den strengsten Europas. Diese Grenzwerte sind auf die Belastungssituation nach dem Unfall in Tschernobyl abgestimmt worden. Die Grenzwerte sind getreu dem Minimierungsgebot anlaßbezogen festzulegen. Andere Belastungssituationen können auch andere Grenz- oder Interventionswerte erforderlich machen. Es ist auszuschließen, daß Lebensmittel, die höher belastet sind als unsere Grenzwerte es vorsehen, in Österreich erlaubterweise auf den Markt kommen.

Wenn die EG bei einem künftigen Anlaßfall anlaßbezogen (vorläufige) einheitliche Grenzwerte für den Binnenhandel von Lebensmitteln festsetzt, so werden diese auch für Österreich maßgebend sein. Es ist davon auszugehen, daß auch in diesem Fall der Minimierungsgrundsatz in Bedachtnahme auf einen größtmöglichen Gesundheitsschutz Beachtung findet. Ohne den Anlaßfall eines Nuklearunfalls mit großräumiger radioaktiver Kontamination haben weder die derzeitigen österreichischen Grenzwerte noch die der EG faktische Relevanz. Dennoch wird Österreich darauf dringen, seine derzeitigen Grenzwerte auch bei einem künftigen EG-Beitritt beibehalten zu können.

**156) Können Sie ausschließen, daß die Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Österreich Einzug finden wird, bzw. daß gentechnologisch manipulierte Nahrungsmittel auf den heimischen Markt gelangen werden, unabhängig davon, ob eine kausale Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden kann oder nicht?**

**Zu Frage 156:**

Ein genereller Importstopp von "gentechnologisch manipulierten oder hergestellten Nahrungsmitteln" ist - sofern keine Gesundheitsschädlichkeit vorliegt - nach dem Lebensmittelgesetz auch heute schon nicht durchsetzbar. Zur Frage der Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen wird auf die Beantwortung zu Frage 165 verwiesen.

Für jede Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Behörde hat anhand eines umfangreichen Kataloges von Kriterien (Anhang II der Richtlinie) im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Freisetzung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht. Außerdem ist für den Fall der Genehmigung einer Freisetzung nach einem strikten "Stufenprinzip" vorzugehen.

Was das Inverkehrbringen von gentechnisch erzeugten Produkten betrifft, ist es nach Art. 16 der Richtlinie grundsätzlich möglich, daß ein Mitgliedstaat den Einsatz eines bereits zugelassenen Produktes einschränkt oder verbietet, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß es die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet. Nach Art. 21 EWGV gibt hierauf ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eine Stellungnahme ab. Die Mitgliedstaaten haben sowohl durch die Einbindung in das Genehmigungsverfahren (Art. 13 der o.a. Richtlinie) als auch durch das vorhin beschriebene Verfahren weitreichende Möglichkeiten der Einflußnahme auf das Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen. Es wird darauf hingewiesen, daß derzeit in der EG-Kommission eine Richtlinie über neuartige Lebensmittel ("novel food") in Ausarbeitung ist.

[...]

## 15. Gentechnologie

Die Gentechnik ist in Forschung und industrieller Anwendung so weit entwickelt, daß eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Gesundheit der Menschen und für den Erhalt einer intakten Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts notwendig ist. Das Gefährdungspotential ist mit dem der Atomenergie vergleichbar. Seit April 1990 sind die EG-Richtlinien zur Gentechnologie für die Mitgliedsländer verbindlich. Für Österreich ist eine kritiklose Übernahme des EG-Richtlinientextes mit all seinen Schwächen keinesfalls wünschenswert.

### Fragen an die Bundesregierung:

**165) Können Sie sicherstellen, daß es in Österreich auch in Zukunft keine Freisetzungsversuche geben wird?**

**166) Wären geplante Schutzmaßnahmen wie Freisetzungsvorschriften und -verbote für gentechnisch veränderte Organismen noch durchsetzbar?**

**167) Werden die Vorschläge der parlamentarischen Gentechnologie-Enquete in dem neuen österreichischen Gentechnikgesetz Anwendung finden?**

**Wenn ja; welche und welche nicht?**

**168) Wird das österreichische Gentechnikgesetz strenger sein als die EG-Regelungen?**

**Wenn ja; in welchen Bereichen?**

**169) Wird es ein Verbot (auch Importverbot) für gentechnologisch manipulierte Produkte geben?**

### Zu den Fragen 165-169:

Freisetzungen sind in Österreich derzeit mangels einschränkender Regelung grundsätzlich erlaubt. Der Entwurf des Gentechnikgesetzes, welcher zur Zeit der allgemeinen Begutachtung unterzogen wird, sieht allerdings Voraussetzungen für die Zulässigkeit derartiger Versuche vor.

Die EG-Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und der österreichische Entwurf sehen eine Genehmigungspflicht für derartige Experimente vor. Dabei sollen auf Basis festgelegter ökologischer Kriterien mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt vorab geprüft werden. Freisetzungsvorhaben sollen nach dem Stufenprinzip durchgeführt werden, wobei Erfahrungen zuerst in Labors, Gewächshäusern, Klimakammern, Mikrokosmen etc. gesammelt werden, bevor eine Ausbringung in die Umwelt erfolgen darf. Das Umweltbundesamt überarbeitet zudem gemeinsam mit der Forschungsstelle für Technikbewertung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften die vorgegebenen EG-Kriterien, damit auf besonders sensible ökologische Gegebenheiten in Österreich Rücksicht genommen werden kann.

Der bereits erwähnte Entwurf für ein Gentechnikgesetz hat die Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission zu den Themen Sicherheit, Ethik, Bioethik, Gesellschaft, Demokratie und Grundrechte, Forschung, Entwicklung, Gesundheit, Landwirtschaft und Umwelt aufgegriffen und weitgehend berücksichtigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die in Bezug auf Wissenschaft und Technik, aber auch in Bezug auf Umweltschutz und sozialen Schutz hoch entwickelten Länder der EG Gentechnologie verantwortungsbewußt regeln. Daher ist nicht zu erkennen, in welcher Beziehung sich Österreich grundsätzlich anders verhalten sollte als die EG-Staaten. "Strengere Regelungen" in einem österreichischen Gentechnikgesetz wären jedenfalls sachlich zu begründen.

Ein generelles Verbot für Produkte, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, wäre nach der Richtlinie 90/220/EWG nicht möglich; es gibt jedoch für Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Einzelfall nach Art. 16 der Richtlinie den Einsatz oder den Verkauf eines solchen Produktes zu verbieten, wenn Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt besteht (siehe auch die Antwort zu Frage 156).

Ein allgemeines Importverbot ist weder sachlich zu rechtfertigen noch wünschenswert. Es bestünde hierfür auch keine Veranlassung. Bei objektiver Betrachtung ist jedenfalls zu erkennen, daß "Gentechnologie an sich" - unbeschadet aller potentiellen Gefahren und Risiken - nicht a priori als "negativ" oder "bedrohlich" einzuschätzen ist, sondern vielmehr auch sehr wesentliche Zukunftsaspekte und Hoffnungen beinhaltet. Dies insbesondere in Bezug auf neue medizinische Erkenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten.

## 19. Abschließende Fragen

**193) Von welchen Verhandlungspositionen werden Sie bei den Beitrittsverhandlungen keine wie immer gearteten Abstriche dulden?**

**194) Von welchen umweltrelevanten Normen werden Sie bei den Beitrittsverhandlungen keine wie immer gearteten Abstriche dulden?**

**Gesetzt den Fall, die EG bestünden auf der teilweise oder vollständigen Aufgabe unabdingbarer Verhandlungsgegenstände, wie z.B. Neuverhandlung des Transitvertrages, Aufhebung des Anti-Atom-Sperrgesetzes:**

**195) Würden Sie in diesem Fall die Beitrittsverhandlungen abbrechen oder werden Sie sich auf Kompromißlösungen einlassen?**

### Zu den Fragen 193-195:

Im Beschluß der Bundesregierung vom 26.1.1993 betreffend die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen sind ausdrücklich die österreichischen Verhandlungspositionen festgelegt. Die Bundesregierung sieht generell keine Veranlassung, von diesem Beschluß Abstriche zu machen. Insbesondere wird zu den Themen Umweltpolitik, Atomsperrgesetz und Transitvertrag folgendes festgehalten:

Zur Umweltpolitik heißt es in Punkt 4.3.:

"In der Umweltpolitik ist bei den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten, daß die hohen umweltpolitischen Standards Österreichs bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union gewahrt werden können. Dabei kann darauf hingewiesen werden, daß der Vertrag über die Europäische Union erneut bekräftigt hat, daß umweltpolitische Maßnahmen der Europäischen Union die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere nationale Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Hiezu ist festzuhalten, daß Österreich gerade als Mitglied der Europäischen Union die Möglichkeit haben wird, gemeinsam mit den umweltpolitisch fortschrittlichen Ländern innerhalb der Gemeinschaft in Richtung einer grenzüberschreitend wirksamen und intensivierten Umweltschutzpolitik tätig zu werden".

Zum Thema Atom-Sperrgesetz wird unter dem gleichen Punkt die österreichische Position wie folgt definiert:

"Ferner ist festzuhalten, daß eine Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Geltung des Bundesgesetzes über das Verbot der Verwendung der Kernspaltung für die Energiegewinnung in Österreich, BGBl.Nr. 676/1978, unberührt lassen wird." Zum Thema "Transitvertrag" ist die österreichische Position unter Punkt 4.4. festgelegt: "Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß durch den Beitrittsvertrag gewährleistet sein, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens zwischen Österreich und den

Europäischen Gemeinschaften für die volle Laufzeit dieses Abkommens gewahrt wird." Das Verhandlungsmandat sieht zudem die Bedachtnahme auf die besonderen Bedürfnisse einer flächendeckenden, bäuerlich geprägten Land- und Forstwirtschaft, die Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebe und das Ziel, im Grundstücksverkehr eine gleichartige Lösung zu finden, wie sie im Vertrag über die Europäische Union vereinbart wurde, vor.

[...]